

Inklusionsbonus für Lehrlinge

Was ist der Inklusionsbonus für Lehrlinge?

Der Inklusionsbonus unterstützt bestimmte Betriebe bei der Aufnahme von Lehrlingen mit Behindertenpass.

Wer wird gefördert?

Den Inklusionsbonus für Lehrlinge erhalten Unternehmen, wenn sie einen Lehrling, der in Besitz eines Behindertenpasses ist, einstellen.

Das Alter des Lehrlings spielt keine Rolle.

Abgrenzung:

Für jeden **begünstigt Behinderten** in einem Lehrverhältnis erhält ein Unternehmen vom Sozialministeriumservice eine **Prämie** aus Mitteln des Ausgleichsfonds gemäß § 9a BEinstG. Liegen die Voraussetzungen für diese Prämie vor, gebührt **für diesen Zeitraum kein Inklusionsbonus**.

Überbetriebliche Einrichtungen und **Integrative Betriebe** können keinen Inklusionsbonus erhalten.

Ebenfalls keinen Inklusionsbonus erhalten Einrichtungen des Bundes und der Länder, Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind, sowie politische Parteien und Parlamentsklubs.

Für Lehrlinge, die ausgegliedert in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, kann ein Inklusionsbonus **nicht** gewährt werden.

Für Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Inklusionsbonus für Lehrlinge vorgesehen.

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände die über 400 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigen, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Zeitraum vom 1.Jan.2020 bis 31.Dez.2021 ein Inklusionsbonus für Lehrlinge gewährt werden.

Wie kommt man zu einem Inklusionsbonus für Lehrlinge?

Der Antrag auf einen Inklusionsbonus für Lehrlinge ist durch den **Lehrbetrieb** beim Sozialministeriumservice zu stellen. Die Antragstellung ist auch online möglich.

Ab wann wird gefördert?

Die Gewährung des Inklusionsbonus für Lehrlinge ist frühestens **ab dem Beginn des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses** möglich, sofern der Lehrling in Besitz eines Behindertenpasses ist.

Sollte der Lehrling zu Beginn des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses keinen Behindertenpass besitzen, ist eine Förderung erst ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem ein Behindertenpass vorliegt.

Ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung ist ab dem 1.10.2019 für Lehr bzw. Ausbildungsverhältnisse möglich, die mit 1.7.2019 oder später beginnen.

Wie lange dauert die Förderung?

Der Inklusionsbonus für Lehrlinge wird für die **gesamte Dauer** der Lehrzeit bzw. der verlängerten Lehrzeit gewährt.

Bei Übernahme eines Lehrlings aus einer überbetrieblichen Einrichtung oder aus einem anderen Lehrbetrieb kann die noch zu absolvierende Lehrzeit gefördert werden.

Der Inklusionsbonus kann maximal für 12 Monate rückwirkend gewährt werden.

Wie hoch ist die Förderung und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Höhe des Inklusionsbonus richtet sich nach der jeweils gültigen Ausgleichstaxe und beträgt derzeit monatlich € 271,00.

Die Auszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein.

Was passiert bei einem Wechsel des Lehrbetriebs?

Bei einem Wechsel des Lehrbetriebes kann der neue Lehrbetrieb erneut den Inklusionsbonus für Lehrlinge beantragen.

Was passiert bei einem Wechsel aus einer überbetrieblichen Einrichtung in einen Lehrbetrieb?

Die Übernahme eines Lehrlings aus einer überbetrieblichen Einrichtung in einen Lehrbetrieb ist **förderfähig**.

Stand 01/2021

Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice